

25. Juli 2022

Aktuelles...

...aus der Bundeswehr

Rahmendienstvereinbarung Arbeitszeit fortgeschrieben

Der HPR hat mit Frau Staatssekretärin Dr. Sudhof die Rahmendienstvereinbarung zur Arbeitszeitgestaltung und Arbeitszeiterfassung fortgeschrieben. Hierin sind die gewonnenen Erfahrungen aus der Pandemie eingeflossen.

Im Fokus der neuen Vereinbarung standen unter anderem die Gleitzeitmodelle. Sie werden – unverändert zur vorherigen Rahmendienstvereinbarung – in allen Formen beibehalten, um den Dienststellen eine möglichst breite Auswahl an Arbeitszeitmodellen zur Verfügung zu stellen. Zur weiteren Flexibilisierung ist aber bei den Modellen Gleitzeit mit Kernzeit und Gleitzeit mit Funktionszeit auf vorgegebene Kern- beziehungsweise Funktionszeiten verzichtet worden. Diese regeln die Dienststellen zukünftig eigenständig.

Neu ist außerdem die Möglichkeit der Vertrauensarbeitszeit in den Oberbehörden und der unmittelbar nachgeordneten höheren Kommandoebene nach dem Vorbild der Vertrauensarbeitszeit, die im BMVg bereits möglich ist und praktiziert wird.

Die Details können dem Fachartikel in der kommenden Ausgabe 4-2022 der VAB aktuell entnommen werden.

Quelle: Rahmendienstvereinbarung zur Arbeitszeitgestaltung und Arbeitszeiterfassung im Geschäftsbereich des BMVg vom 11. Juli 2022

Qualifizierungsmaßnahmen für Tarifbeschäftigte

Die Vorschrift stellt die zentralen Vorgaben für die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Tarifbeschäftigte mit dem Anteil der beruflichen Qualifizierung und verwaltungseigener Prüfung dar.

In dieser Allgemeinen Regelung werden mehrere Regelungen zusammengefasst; neben den inhaltlichen Änderungen wird damit auch ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet.

Quelle: *Allgemeine Regelung A-1344/35 – Version 1 vom 4. Juli 2022*

Billigkeitszuwendungen bei Sachschäden

Die Bezugsregelung setzt die durch den BMI herausgegebene Richtlinie für die Erstattung von Sachschäden um, die im Dienst entstanden sind. Ferner fasst sie die ergänzenden Bestimmungen für die Anwendung der Richtlinien im Geschäftsbereich des BMVg zusammen.

Die Version 3 nimmt die aktuellen Regelungen des BMI auf und setzt ergänzend veraltete Regelungen zur Thematik außer Kraft.

Quelle: *Allgemeine Regelung A-2170/17 – Version 3 vom 27. Juni 2022*

Entgeltumwandlung

Mit der Vorschrift erhält der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber alle Informationen zur Durchführung der Entgeltumwandlung.

Die Aktualisierung erfolgt aufgrund geringfügiger Anpassungen des Rundschreibens des BMI sowie mit dem Austausch der Mustervereinbarung.

Quelle: *Allgemeine Regelung A-1432/1 – Version 3 vom 10. Juni 2022*

Durchführungshinweise zum TV UmBw

Die Vorschrift beinhaltet die Durchführungshinweise zum TV UmBw.

Der Schwerpunkt der Änderung zur Vorversion liegt in der Ergänzung der Verfügungslage zu den Themenschwerpunkten des § 6 „Einkommenssicherung“, des § 7 „Ergänzung der Einkommenssicherung“ und des § 11 „Härtefallregelung“. Hierzu wurden bestehende Verfahrens- und Berechnungsvorgaben unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage ergänzt bzw. konkretisiert. Weiterhin wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Quelle: *Allgemeine Regelung A-1-1430/1-5000 – Version 2 vom 14. Juli 2022*

Digitale Grundbefähigung der zivilen Beschäftigten

Die Verfahrensregelung zum Erlangen einer digitalen Grundbefähigung sind der Bezugsvorschrift zu entnehmen. Relevant sind hier insbesondere die Verpflichtungen zur Durchführung der Seminare.

Quelle: *Allgemeine Regelung A-1344/12 – Version 1 vom 8. Juli 2022*

Stellen- und Erschwerniszulagen

Die Vorschrift fasst die Besoldungsrechtlichen Vorschriften zur Gewährung von Stellen- und Erschwerniszulagen sowie der dazu erlassenen Grundsatzregelungen des BMVg und des BMI zusammen.

Die Änderungen zur Version 4.1 basieren im Wesentlichen auf dem gesetzlich geforderten Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht federführenden Ressorts des BMI.

Quelle: *Allgemeine Regelung A-1454/1 – Version 5 vom 15. Juli 2022*

...aus der tariflichen Landschaft

Verbesserung der Bezahlung für Vorzimmerkräfte

Die Bezahlung von Vorzimmerkräften beruht auf übertariflichen (besseren) Regelungen. Diese Regelungen wurden nunmehr überarbeitet und mit dem Bezugsrundsreiben kommuniziert.

Die Details können dem Fachartikel in der kommenden Ausgabe 4-2022 der VAB aktuell entnommen werden.

Quelle: *Rundsreiben des BMI – Az D5-31003/6#14 vom 4. Juli 2022*

Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften

Die bisherigen Regelungen zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften wurden durch das BMI bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Mit dem Bezugsrundsreiben erfolgt nun einerseits eine Verlängerung der Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2024. Andererseits wurden einige Punkte konkretisiert, etwa bei Wechseln von Beschäftigten innerhalb der Bundesverwaltung oder bei der Verlängerung einer Zulagengewährung.

Zudem wird der Geltungsbereich partiell erweitert und die Möglichkeit geschaffen, Beschäftigte in besonderen Fällen bei der Einstellung bereits der Stufe 4 zuzuordnen. Die Stufenvorweggewährung wird zudem in übertarifliche Stufenzuordnung umbenannt.

Quelle: *Rundschreiben des BMI – Az D5-31002/4#29 vom 5. Juli 2022*

...aus der politischen Landschaft

Abbau der Lohnlücke zwischen Männern und Frauen

Die im Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vorgesehene Weiterentwicklung des Entgelttransparenzgesetzes zum Abbau der Lohnlücke zwischen Männern und Frauen ist ein Thema der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion. Eine Grundlage dieser Weiterentwicklung bildet danach die in dem Gesetz verankerte Evaluation von dessen Wirksamkeit und die Berichterstattung zur Entwicklung des Entgeltgleichheitsgebotes in Betrieben mit weniger als 200 Beschäftigten. Wie die Bundesregierung weiter schreibt, hat sie die nächste Evaluation und Berichterstattung im Juli 2023 vorzulegen.

Des weiteren wir laut Vorlage die Umsetzung der EU-Lohntransparenzrichtlinie, die derzeit im sogenannten Trilogverfahren auf europäischer Ebene verhandelt wird, die Weiterentwicklung und Novellierung des Entgelttransparenzgesetzes maßgeblich bestimmen. Ob die Trilogverhandlungen unter tschechischer Ratspräsidentschaft abgeschlossen werden können, sei derzeit offen, heißt es in der Antwort vom 8. Juli weiter. Der Koalitionsvertrag sehe die Unterstützung einer ehrgeizigen Ausgestaltung der EU-Lohntransparenzrichtlinie durch die Bundesregierung vor.

Wie diese ferner ausführt, sind vor dem Hintergrund des laufenden Evaluationsprozesses des Entgelttransparenzgesetzes und der laufenden Verhandlungen zur EU-Lohntransparenzrichtlinie, die maßgeblich die Weiterentwicklung und gegebenenfalls Novellierung des Gesetzes bestimmen, zu diesem Themenkomplex derzeit keine Zeitangaben möglich.

Quelle: *Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/2454) und Antwort der Bundesregierung (20/1750) – hib 375/2022 vom 20. Juli 2022*

Weiterentwicklung von Pflegezeit und Familienpflegezeit

Über die geplante Weiterentwicklung der Pflegezeit- und Familienpflegegesetze berichtet die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion. Danach sieht der Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vor, diese Gesetze weiterzuentwickeln und pflegenden Angehörigen und Nahestehenden mehr Zeitsouveränität zu ermöglichen, auch durch eine Lohnersatzleistung im Falle pflegebedingter Auszeiten.

Wie die Bundesregierung weiter schreibt, ist die Weiterentwicklung von Pflegezeit und Familienpflegezeit eines der prioritären Vorhaben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Zum Zeitplan und zur konkreten Ausgestaltung sowie zu Kosten des Gesetzesvorhabens könnte noch nicht Stellung bezogen werden, heißt es in der Antwort vom 8. Juli ferner.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/2455) und Antwort der Bundesregierung (20/2748) – hib 375/2022 vom 20. Juli 2022

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit hat es im Juni 2021 rund 33,3 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Alter von 15 Jahren bis zur Regelaltersgrenze gegeben. Von diesen haben rund 455.000 Personen (1,4 Prozent) als erwerbsfähige Leistungsberechtigte Leistungen nach dem SGB II (Zweites Sozialgesetzbuch) bezogen. Dies führt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion aus. Von den rund 3,3 Millionen ausschließlich geringfügig Beschäftigten bezogen demnach rund 257.000 (7,8 Prozent) als erwerbsfähige Leistungsberechtigte Grundsicherungsleistungen.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/2147) und Antwort der Bundesregierung (20/2608) – hib 369/2022 vom 14. Juli 2022

Kein multinationaler Lufttransportverband

Die von der ehemaligen Verteidigungsministerin Ursula von der Leyen geplante Aufstellung eines multinationalen Lufttransportverbandes auf dem Fliegerhorst Lechfeld in Bayern mit Deutschland als Rahmennation bestehend aus den ursprünglich zum Verkauf vorgesehenen 13 A400M-Transportflugzeugen ist aufgrund mangelndem Interesse möglicher Partnernationen nicht zustande gekommen. Dies geht aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion hervor.

Neben Ungarn sei eine Beteiligung an dem multinationalen Lufttransportverband auch gegenüber der Schweiz, Österreich, der Niederlande und Tschechien beworben worden. Die adressierten Nationen hätten jedoch aufgrund der Kostenstruktur für die Flugstunden und eines notwendigen strukturellen Personalbeitrages formell kein weiteres Interesse gezeigt.

Der Betrieb eines zweiten A400M-Standortes auf dem Fliegerhorst Lechfeld würde einen Dienstpostenaufwuchs erfordern, der bei Beteiligung lediglich einer weiteren Nation für die Bundeswehr nicht realisierbar sei. Nach Angaben der Bundesregierung werden die 13 A400M auf dem Fliegerhorst Wunstorf in Niedersachsen beim Lufttransportgeschwader 62 stationiert. In der Zielstruktur ab 2026 seien dann 37 der insgesamt 53 A400M für einen taktischen und 16 für einen logistischen Einsatz befähigt.

Ursprünglich war die Zielstruktur der Bundeswehr auf 40 A400M-Transportflugzeuge reduziert worden, 13 Maschinen sollten verkauft werden. Nachdem aber bis 2017 keines der Flugzeuge verkauft werden konnte, hatte der Bundestag 2017 die Nutzung der 13 Transportflugzeuge durch die Luftwaffe beschlossen.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/2142) und Antwort der Bundesregierung (20/2508) – hib 365/2022 vom 12. Juli 2022

Folgen bei Wegfall des Solidaritätszuschlags

Wenn der Solidaritätszuschlag wegfallen würde, müsste nach Schätzung der Bundesregierung der Höchststeuersatz auf 55,5 Prozent angehoben werden, um den Aufkommenswegfall bei der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer zu kompensieren. Dies teilt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion mit.

Daraus geht weiter hervor, dass das Kassenaufkommen am Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer und zur veranlagten Einkommensteuer im Mai 2022 rund 495 Millionen Euro betragen hat.

Auf Fragen der Bundestagsfraktion teilt die Bundesregierung mit, dass sich das Realeinkommen je Einwohner im Zeitraum von 1991 bis 2021 in Deutschland von 12.566 Euro auf 14.528 Euro erhöht habe. Dies sei eine Gesamtsteigerung von 15,6 Prozent beziehungsweise eine jahresdurchschnittliche Erhöhung um knapp 0,5 Prozent.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/1874) und Antwort der Bundesregierung (20/2408) – hib 342/2022 vom 4. Juli 2022

Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom meinen Beitritt zum

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb 53123 Bonn • Rochusstraße 178

Name Vorname Geburtstag

PLZ Ort Straße/Haus-Nr.

Berufs- oder Funktionsbezeichnung E-Mailadresse / Telefon (Erreichbarkeit tagsüber)

Beschäftigungsdienststelle Straße/Haus-Nr.

PLZ Ort Personalbearbeitende Dienststelle

Entgeltgruppe: Teilzeitbeschäftigt: Ja, zu % Nein
Auszubildende/r: Ja, seit

Werber: Mitgliedsnummer:

Ich bin noch Mitglied in der Gewerkschaft Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am:

Bereich (I-VIII) Bundesland Standortgruppe

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. IM DBB, ROCHUSSTRAßE 178, 53123 BONN

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97VAB00000337141

Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto wiederkehrend

vierteljährlich halbjährlich jährlich einzuziehen.

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers (Name, Vorname) Straße und Hausnummer PLZ und Ort

Name der Bank BIC IBAN

Monatsbeiträge 2022

Datenschutzhinweis:

Ich bin damit einverstanden, dass die vorstehend gemachten Angaben zum Zwecke der satzungsmäßigen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Ihre personenbezogenen Daten werden vom VAB gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Die europäischen und deutschen Datenschutzgesetze gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzrichtlinie unter: <http://www.vab-gewerkschaft.de/servicenav/datenschutz.php>.

Entg.Grp	Beitrag
1	€ 10,00
2	€ 12,00
2Ü	€ 12,50
3	€ 13,00
4	€ 13,50
5	€ 14,00
6	€ 14,50
7	€ 15,00
8	€ 15,75
9a	€ 16,25
9b	€ 17,50
9c	€ 19,00
10	€ 20,00
11	€ 21,00
12	€ 22,25
13	€ 23,75
14	€ 25,50
15	€ 27,75
15 Ü	€ 36,00

Entg.Grp Krankenhaus	Beitrag
P 05	€ 12,75
P 06	€ 13,50
P 07	€ 15,00
P 08	€ 15,75
P 09	€ 17,25
P 10	€ 17,75
P 11	€ 19,00
P 12	€ 19,50
P 13	€ 21,00
P 14	€ 21,50
P 15	€ 22,00
P 16	€ 22,50

Ort Datum Unterschrift

Der MITGLIEDSBEITRAG beträgt monatlich 0,5 % (Stufe 3) der jeweiligen (auch gesicherten) Entgeltgruppe. Arbeitnehmer in § 11 TV UmBw und Teilzeitbeschäftigte mit einer Beschäftigung bis zu 75% der regelmäßigen Arbeitszeit zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages, aufgerundet auf € 0,25. Beitrag für Rentner: € 3,50/Monat. Auszubildende: € 2,50/Monat.

Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine DIENSTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG sowie eine FREIZEITUNFALLVERSICHERUNG bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750 und einem Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,-.